



# ENTWURF OVE-Richtlinie R 12-2

Ausgabe: 2025-01-15

## **Brandschutz in elektrischen Anlagen – Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen**

Fire protection of electrical installations –  
Part 2: Supplementary fire protection requirements for electrical installations and  
electrical cable and line systems in low-voltage electrical installations

Protection contre les incendies dans les installations électriques –  
Partie 2: Exigences supplémentaires de protection contre l'incendie pour les  
installations électriques et les systèmes de câbles et de lignes dans les électriques  
systèmes basse tension

### **Hinweis:**

Aufgrund von Stellungnahmen kann die endgültige Fassung  
dieser OVE-Norm vom vorliegenden Entwurf abweichen.  
Stellungnahmen (schriftlich) bis 2025-02-15 an den OVE.

---

#### **Medieninhaber und Hersteller:**

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

#### **Copyright © OVE – 2025.**

**Alle Rechte vorbehalten!** Nachdruck oder  
Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien  
oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien  
E-Mail: [verkauf@ove.at](mailto:verkauf@ove.at)  
Internet: <http://www.ove.at>  
Webshop: [www.ove.at/webshop](http://www.ove.at/webshop)  
Tel.: +43 1 587 63 73

**zuständig** OVE/TSK E04  
Menschenansammlungen und Krankenhäuser

Inhalt

	Seite
Entwurf.....	3
Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereich und Schutzziel .....	5
2 Begriffe .....	5
3 Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an abgeschlossene elektrische Betriebsstätten .....	7
3.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
3.2 Ergänzende Anforderungen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate .....	8
3.3 Ergänzende Anforderungen für zentrale Stromversorgungssysteme für die Sicherheitsbeleuchtung und Batterieanlagen für die Sicherheitsbeleuchtung.....	8
3.4 Abweichende Anforderungen für elektrische Anlagen im Anwendungsbereich von OVE E 8101 Teil 7-710 (medizinisch genutzte Bereiche).....	9
4 LPS-Systeme $\leq$ 100 Sicherheitsleuchten.....	9
5 Ergänzende Anforderungen für die Evakuierung im Notfall.....	10
5.1 Anforderungen an die elektrische Anlage in Fluchtwegen, in gesicherten Fluchtbereichen und in notwendigen Treppenhäusern; Einstufung der Sicherheitsbeleuchtung .....	10
5.2 Anforderungen an die elektrische Anlage in gesicherten Fluchtbereichen und in notwendigen Treppenhäusern .....	12
5.3 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen, in gesicherten Fluchtbereichen und allen Treppenhäusern .....	13
6 Ergänzende Anforderungen zur Errichtung einer elektrischen Kabel- und Leitungsanlage mit Funktionserhalt und Dauer des Funktionserhalts für Einrichtungen für Sicherheitszwecke im Brandfall .....	14
6.1 Grundlegende Anforderungen.....	14
6.2 Allgemeines.....	14
6.3 Funktionserhalt.....	16
7 Prüfungen.....	17
8 Ausführungsbeispiele und Erläuterungen.....	17
8.1 Ausführungsbeispiele.....	17
8.2 Erläuterungen.....	31
Literaturhinweise .....	33

## 1 Entwurf

2 Der vom Technischen Subkomitee E04 „Menschenansammlungen und Krankenhäuser“ ausgearbeitete  
3 Entwurf zur OVE-Richtlinie R 12-2 wird der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorgelegt. Im Falle eines positiven  
4 Abstimmungsergebnisses im Sinne der ÖVE-Regeln wird dieser Entwurf OVE-Richtlinie R 12-2:2019-01 und  
5 OVE-Richtlinie R 12-2/AC:2019-07 ersetzen.

6 Der OVE legt hiermit diesen Entwurf eines nationalen Normungsdokumentes der Öffentlichkeit zur Information  
7 und Stellungnahme als OVE-Entwurf vor.

8 Interessenten können das gegenständliche Dokument beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik  
9 beziehen bzw. in den Text Einsicht nehmen.

## 10 Vorwort

11 Die vorliegende OVE-Richtlinie wurde vom Technischen Subkomitee E04 – Menschenansammlungen und  
12 Krankenhäuser (TSK E04) erarbeitet. Das Projekt wurde vom OEK-Aktionskomitee mit Beschluss AK/2024/22  
13 genehmigt.

14 Diese Richtlinie beinhaltet Ergänzungen und Erläuterungen zu den brandschutztechnischen Anforderungen aus  
15 der Errichtungsbestimmung für elektrische Niederspannungsanlagen OVE E 8101 Teil 4-42, Teil 5-52,  
16 Teil 5-56, Teil 7-710 und Teil 7-718 sowie Erläuterungen zu den bautechnischen Richtlinien.

17 Der Rechtsstatus der zu ersetzenden nationalen elektrotechnischen Normen ist den jeweils geltenden  
18 Gesetzen oder Verordnungen zu entnehmen.

## 19 Hinweis zur Anwendung

20 Bei Anwendung dieser OVE-Richtlinie ist zu beachten, dass darin auch bautechnische Anforderungen  
21 enthalten sind, da diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht  
22 zu trennen sind. Die grundlegenden bautechnischen Anforderungen sind den OIB-Richtlinien bzw. den  
23 jeweiligen Landesbauordnungen zu entnehmen.

## 24 Empfehlung bei der Verwendung von zentralen Stromversorgungssystemen mit Leistungsbegrenzung 25 (LPS-Systeme)

26 Auch bei Sicherheitsbeleuchtungsanlagen kommen immer häufiger energiesparende Technologien (z. B. LED)  
27 zum Einsatz. Dies ist auch bei der Dimensionierung des LPS-Systems zu berücksichtigen. In OVE EN 50171  
28 werden für LPS-Systeme die Ausgangsleistungsgrenzen 500 W/3 Stunden bzw. 1 500 W/1 Stunde angeführt.  
29 Beim Einsatz von energiesparenden Technologien unter Einhaltung der Leistungsgrenzen von OVE EN 50171  
30 könnten damit z. B. große Gebäudekomplexe ausgestattet werden.

31 In Österreich gelten beim Einsatz von LPS-Systemen erleichternde Anforderungen gegenüber jenen von CPS-  
32 Systemen. Aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit wird beim Einsatz von LPS-Systemen eine  
33 Anzahl von höchstens ( $\leq$ ) 100 Sicherheitsleuchten empfohlen. Auf diese Empfehlung wird in diesem Dokument  
34 Bezug genommen.

## 35 Wesentliche Änderungen gegenüber OVE-Richtlinie R 12-2:2019-01 und OVE-Richtlinie 36 R 12-2/AC:2019-07

37 Gegenüber diesen beiden Dokumenten wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen, wobei  
38 diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- 39 – Anpassung an den ENTWURF OVE E 8101:2025;
- 40 – Anpassung an die OIB-Richtlinien:2023;
- 41 – Aktualisierung der Normenverweise;
- 42 – In der ersten Aufzählung in Abschnitt 3 wurden die Hauptverteiler ergänzt;

- 43 – Abschnitt 3.1.1 wurde die Aufzählung d) präzisiert;
- 44 – Abschnitt 3.3.1.3 wurde ergänzt;
- 45 – Abschnitt 4 wurde überarbeitet;
- 46 – In Abschnitt 5, Tabelle 5.1 wurde der Index a, Aufzählung 1 detaillierter gefasst;
- 47 – Der Abschnitt 5.2.2 wurde hinsichtlich der baurechtlichen Vorgaben überarbeitet;
- 48 – Es wurde ein einleitender Absatz zu 6.3.2 eingearbeitet;
- 49 – Die Bilder im Abschnitt 8 wurden überarbeitet.
- 50

Copyright OVE

## 51 1 Anwendungsbereich und Schutzziel

52 **1.1** Diese OVE-Richtlinie enthält ergänzende brandschutztechnische Anforderungen zu den allgemeinen  
53 Anforderungen gemäß OVE E 8101

- 54 – an elektrische Betriebsstätten für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate, zentrale Stromversorgungssysteme für die Sicherheitsbeleuchtung sowie Hauptverteiler – siehe Abschnitte 3 und 4;
- 55
- 56 – zu den Bedingungen für die Evakuierung im Notfall (Anforderungen an die elektrische Anlage in  
57 Fluchtwegen, in gesicherten Fluchtbereichen und in (notwendigen) Treppenhäusern) – siehe Abschnitt 5;
- 58 ANMERKUNG 1 Die im Dokument verwendete Formulierung „gesicherter Fluchtbereich“ bezieht sich immer auf  
59 den gesicherten Fluchtbereich gemäß Arbeitsstättenverordnung.
- 60 ANMERKUNG 2 Die im Dokument verwendete Formulierung „notwendiges Treppenhaus“ bezieht sich immer auf  
61 die in OIB-Richtlinie 2:2023 Abschnitt 5.1.1 angeführten Treppenhäuser.
- 62 – zur Errichtung der elektrischen Kabel- und Leitungsanlage mit Funktionserhalt und die Dauer des  
63 Funktionserhalts für Einrichtungen für Sicherheitszwecke im Brandfall – siehe Abschnitt 6;
- 64 – zur Prüfung der brandschutztechnischen Anforderungen – siehe Abschnitt 7.
- 65 – für Bereiche/Gebäude, in denen Einrichtungen für Sicherheitszwecke gemäß OVE E 8101 Teil 5-56  
66 errichtet werden bzw. die Anforderung besteht, dass ihre Funktion zu jeder Zeit, auch während eines  
67 Ausfalls der Haupt- und der lokalen Stromversorgung sowie im Brandfall, erhalten bleiben muss.
- 68 – für elektrische Betriebsstätten für zentrale Einrichtungen der Sicherheitsstromversorgung, Hauptverteiler  
69 und Gebäudehauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung, Hauptverteiler und Gebäudehauptverteiler  
70 der Sicherheitsstromversorgung im Anwendungsbereich von OVE E 8101 Teil 7-710 (medizinisch  
71 genutzte Bereiche; siehe Abschnitt 3 dieser Richtlinie).

72 In Abschnitt 8 finden sich Ausführungsbeispiele.

73 **1.2** Von den Anforderungen dieser OVE-Richtlinie kann bei Vorliegen eines entsprechenden  
74 Brandschutzkonzeptes abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das Schutzziel  
75 zum Schutz von Personen, Nutztieren und Sachen

- 76 – gegen thermische Einflüsse, Verbrennung oder Zersetzung von Materialien sowie Brandgefahr,  
77 ausgehend von elektrischen Betriebsmitteln und
- 78 – im Brandfall gegen die Verbreitung von Flammen von elektrischen Anlagen in benachbarte Brand-  
79 abschnitte

80 gemäß OVE E 8101 Teil 4-42 erreicht wird.

## 81 2 Begriffe

82 Für die Anwendung dieser OVE-Richtlinie gelten die Begriffe gemäß OVE E 8101 Teil 2, OVE EN 50171,  
83 OVE EN IEC 62485-2, ÖNORM EN 1838 sowie die Folgenden:

### 84 **2.1** 85 **elektrische Kabel- und Leitungsanlage** 86 **en: wiring system**

87 Aufbau, bestehend aus einem oder mehreren zusammengehörigen isolierten elektrischen Leitern, Kabeln und  
88 Leitungen oder Stromschienen, und deren Verbindungs- und Befestigungsmittel sowie falls notwendig deren  
89 mechanischer Schutz

90 [QUELLE: IEV 826-15-01; mod. – „elektrische“ im Begriff ergänzt]

91 Der Begriff elektrische Kabel- und Leitungsanlage im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet auch die zugehörigen  
92 Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräte,  
93 Verteiler, Kabel- und Leitungsverbindungen und die dazugehörigen Dosen und Gehäuse, Beschichtungen von  
94 Kabeln und Leitungen. Lichtwellenleiter-Kabel gelten ebenfalls als elektrische Leitungen.

95 Dazugehörige elektrische Betriebsmittel wie z. B. Leuchten, Motoren zählen nicht zur elektrischen Kabel- und  
96 Leitungsanlage.